

Werfstrasse 4, Postfach 2969, CH-6002 Luzern
T +41 41 228 42 42
www.hslu.ch

Marketing & Kommunikation
Nina Wismer
Projektleiterin Marketing & Kommunikation

T direkt +41 41 228 24 32
nina.wismer@hslu.ch

Luzern, 19. November 2021
Seite 1/7

Schutzkonzept «Covid-19» Info-Tage Design & Kunst 2021

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Aktuelle Bestimmungen und Vorgaben.....	2
3. Zertifikatspflicht für die Info-Tage 2021	3
4. Was ist ein COVID-Zertifikat?.....	3
5. Grundregeln für die Info-Tage mit Zertifikatspflicht	3
6. Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Erfordernisse.....	4
7. Vorgesehene Massnahmen an den Info-Tagen Design & Kunst	4
7.1. Hygiene- und Verhaltensmassnahmen	4
7.2. Lüften	5
7.3. Reinigung	5
7.4. Maskenpflicht.....	5
7.5. Abstand Halten	5
7.6. Zertifikatskontrolle – Covid-Check.....	6
7.7. Covid-19 Erkrankte	6
7.8. Besondere Situationen	6
7.9. Management	7
7.10. Andere Schutzmassnahmen.....	7
8. Verantwortlichkeiten und Haftung	7
9. Abschluss.....	7

Luzern, 19. November 2021

Seite 2 / 7

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

1. Einleitung

Das Schutzkonzept gilt für die Veranstaltung «Info-Tage Design & Kunst 2021» der Hochschule Luzern – Design & Kunst. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen eingehalten werden. Die kantonalen Behörden können strenge Kontrollen durchführen. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

2. Aktuelle Bestimmungen und Vorgaben

Ab 13. September 2021 ist die Zertifikatspflicht ausgeweitet worden und aktuell gelten folgende Bestimmungen:

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

-  **Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.
-  **Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der COVID-19-Verordnung 3 ([818.101.24](#)), COVID-19-Verordnung besondere Lage ([818.101.26](#)), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen geregelt. Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Sicherheit und Feuerpolizei sind weiterhin geltend.

Luzern, 19. November 2021

Seite 3 / 7

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Als Grundlage zur Erarbeitung der nachstehenden Massnahmen dienten folgende Schutzkonzepte und Empfehlungen:

- Hochschule Luzern
- Vorlage Schutzkonzept für Veranstaltungen Stadt Luzern
- Gastro Suisse für das Gastgewerbe
- Schutzkonzept Lorzensaal Cham

3. Zertifikatspflicht für die Info-Tage 2021

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 8. September 2021 gilt seit Montag, 13. September 2021 bis und mit Montag, 24. Januar 2022, an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Damit ist der Zutritt an Veranstaltungen ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt.

Mit dem Zertifikat entfällt:

- die Maskenpflicht im Innenraum, wenn der COVID-Check (Zertifikatsprüfung) durchlaufen wurde
- Auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind bei Covid-Zertifizierten Anlässen von der Maskenpflicht befreit
- Es gilt keine Kapazitätsbeschränkung der Personenbelegung in den Räumen
- Das Konsumationsverbot während der Veranstaltung ist aufgehoben

4. Was ist ein COVID-Zertifikat?

Das Covid-Zertifikat zeigt, ob jemand geimpft, getestet oder genesen ist. Es wird in Papierform oder als PDF-Dokument von Impfzentren, Arztpraxen, Spitälern, Apotheken, Testzentren, Laboren und kantonalen Behörden ausgestellt. Das Zertifikat enthält einen QR-Code. Der Code lässt sich mit der kostenlosen «COVID Certificate»-App des BAG einscannen. Das Zertifikat ist nur gültig zusammen mit einem Ausweis mit Foto (z. B. ID, Pass oder Führerausweis). In der App kann zudem das Zertifikat light erstellt werden. Dieses enthält keine Gesundheitsdaten wie das Covid-Zertifikat. Es ist 48 Stunden und ausschliesslich im Inland gültig. Weitere Informationen zur Ausstellung des Zertifikats finden Sie auf der [Website des BAG](#).

5. Grundregeln für die Info-Tage mit Zertifikatspflicht

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden:

- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Die Besucherinnen und Besucher (ab 16 Jahren) müssen ein gültiges Covid-Zertifikat in Papier- oder elektronischer Form vorweisen (ein negativer Testbescheid genügt nicht).
 - Die Identität des/der Zertifikat-Halter*in wird mit einem amtlichen Ausweis geprüft.
 - Es wird eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle durch den Veranstalter gewährleistet.
- Es muss eine verantwortliche Person vom Veranstalter benannt werden, welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts und Umsetzung der Massnahmen an der Veranstaltung zuständig ist. Diese Person ist die offizielle Kontaktperson vor Ort und nach der Veranstaltung für die Behörden. (z.B. bei behördlichen Kontrollen).

Luzern, 19. November 2021

Seite 4 / 7

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

- Der Veranstalter informiert alle Beteiligten an der Veranstaltung und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Alle Personen die das Gebäude und Räumlichkeiten der Hochschule Luzern – Design & Kunst betreten, halten sich an die vom BAG geltenden Hygienevorgaben.
- Externen Personen ohne Zertifikat (z.B. Lieferanten, etc.) dürfen sich nur 15 Minuten innerhalb der Räume der Hochschule Luzern – Design & Kunst aufhalten und sind verpflichtet in dieser Zeit eine Schutzmaske zu tragen.
- **In allen Situationen:** Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und lassen sich testen. Kranke innerhalb der Organisation werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und angehalten, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind vom Veranstalter aufzufordern, die Veranstaltung und/oder die Räumlichkeiten der Hochschule Luzern – Design & Kunst zu verlassen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der COVID-19-Verordnung 3 ([818.101.24](#)), COVID-19-Verordnung besondere Lage ([818.101.26](#)), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen geregelt. Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Sicherheit und Feuerpolizei sind weiterhin geltend.

6. Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Erfordernisse

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen
Die Besucherinnen und Besucher werden im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter darüber informiert, dass eine Zertifikatspflicht gilt. An den Eingängen zum Gebäude wird auf die Zertifikatspflicht hingewiesen.
Der Veranstalter informiert seine Mitarbeitenden, Partner, Lieferanten, die an der Veranstaltung tätig sind, über die Schutzmassnahmen
Die Projektleiterin der Veranstaltung weist die Besucherinnen und Besucher und andere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann die Hochschule Luzern vom Hausrecht Gebrauch machen.
Das Schutzkonzept der Info-Tage wird auf der Webseite der Veranstaltung publiziert und ist öffentlich abrufbar.

7. Vorgesehene Massnahmen an den Info-Tagen Design & Kunst

7.1. Hygiene- und Verhaltensmassnahmen

Alle Besucherinnen und Besucher und Mitarbeitenden desinfizieren oder waschen mit Seife regelmässig die Hände an den entsprechend ausgestatteten Orten.

Massnahmen
Die Hochschule Luzern – Design & Kunst stellt dafür an den folgenden Orten eine Desinfektionsstation zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Türen des Haupteingangs 745 Viscosistadt, Türen des Hintereingangs 745 Viscosistadt, - Türen Eingang 744 Viscosistadt - Eingang Bibliothek - Verpflegungsbereich Foyer 745 Viscosistadt

Luzern, 19. November 2021

Seite 5 / 7

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

- Es stehen Oberflächen- und/oder Handdesinfektionsmittel zur Verfügung
Alle Mitarbeiter reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Merkblatt "Richtig Händewaschen" ist zu befolgen. Händedesinfektionsmittel wird in Räumen/Orten zur Verfügung gestellt, wo das Waschen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich ist. Bei folgenden Tätigkeiten und Gegebenheiten sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren:
<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Ankunft am Arbeitsplatz • Nach Kontakt mit Abfällen • Nach dem Kontakt mit Wunden oder Verletzungen • Zwischen Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern und weiteren Mitarbeitenden • Nach den Pausen und nach dem Rauchen • Vor dem Einrichten von Räumen und bereitstellen von Material (Printmaterial, Give-aways, etc.) und Infrastruktur (Screens, Computer, etc.)

7.2. Lüften

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität in den Räumen.

Massnahmen
Die Veranstaltungsräume werden vor und nach Info-Veranstaltungen gelüftet. Die Referentinnen und Referenten sind für das Lüften der benutzten Räume zuständig.
Lüftung an der 745 Viscosistadt: Die Gebäude 745 und 744 der Hochschule Luzern – Design & Kunst in Emmenbrücke sind mit einer wirksamen Lüftungsanlage ausgestattet.

7.3. Reinigung

Die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden erfolgt. Die Reinigungsintervalle werden erhöht und den Veranstaltungsabläufen angepasst.

Massnahmen
Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Geräte etc., und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich – fachgerecht durch Mitarbeitende des Hausdiensts gereinigt und desinfiziert.
Es wird genügend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen bei den Info-Tagen vorgesehen. Zusätzlich stehen den Nutzern Reinigungs-/Desinfektionsmittel zur Verfügung, um allfällige Zwischenreinigungen während der Veranstaltung durchzuführen.
WC-Anlagen werden regelmässig kontrolliert und fachgerecht gereinigt. Es wird ein Einsatz- und Aufgabenplan geführt.
Seifenspender, Desinfektionsmittel für Hände und Einweghandtücher werden regelmässig aufgefüllt.

7.4. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht ist mit dem Einsatz des COVID-Zertifikates in allen Innenräumen aufgehoben.

Massnahmen
Da die Veranstaltung auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gibt es keine Maskenpflicht.
Da die Infektionszahlen (Stand 18.11.2021) stark steigend sind gilt für die Veranstaltung eine Masken-Empfehlung der Veranstalterin.

7.5. Abstand Halten

Mitarbeitende und andere Personen halten sich an die aktuell gültigen Distanzvorgaben. Bei Veranstaltungen mit COVID-Zertifikat sind die Abstandregeln aufgehoben. Zwischen Besucher/innen

Luzern, 19. November 2021

Seite 6 / 7

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

7.6. Zertifikatskontrolle – Covid-Check

Die Veranstalterin ist dafür verantwortlich, dass allen Besucherinnen und Besuchern über 16 Jahren, die an der Veranstaltung teilnehmen, nur Einlass gewährt wird, wenn sie ein gültiges COVID-Zertifikat in Papier- oder elektronischer Form und einen amtlichen Ausweis vorweisen können.

Massnahmen
Der COVID-Checkin wird am Haupteingang 745 Viscosistadt eingerichtet und wird von einer externen Sicherheitsfirma (Daru-Wache) und studentischen Hilfskräfte durchgeführt.
Für den Check-In werden Absperrbänder und Signaltafeln aufgestellt.
Der Zugang erfolgt nur, wenn ein gültiges Covid-Zertifikat vorliegt und die Identität des Zertifikat-Halter/in überprüft worden ist.
Die Überprüfung des Covid-Zertifikats erfolgt durch das "COVID Certificate Check"-App mit welchem der QR Code des Zertifikates gescannt wird. Die «COVID Certificate Check»-App steht wie die «COVID Certificate»-App kostenlos im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery zum Herunterladen bereit.
Das Personal, welches die Überprüfung der Identität und Kontrolle des Zertifikats vornimmt, ist über die Vorgaben instruiert und gewährt eine korrekte und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle.
Das externe Personal wird von der externen Sicherheitsfirma mit den notwendigen Lesegeräten mit dem COVID Check-App ausgestattet. Beim Prüfungsvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App. Studentische Hilfskräfte verwenden ihre eigenen Geräte.
Der kontrollierte Zutritt zur Veranstaltung ist während der gesamten Veranstaltungsdauer sichergestellt.
Die Warteschlange vor der Prüfung des Covid-Zertifikates wird generell ins Freie vor dem Haupteingang 745 Viscosistadt verschoben.

7.7. Covid-19 Erkrankte

Massnahmen
Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende mit einer Schutzmaske nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.
Besucher/innen, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, das Gelände zu verlassen und angewiesen, die Quarantäne gemäss BAG zu befolgen.

7.8. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Bei Abstand von weniger als 1.5 Meter: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

Massnahmen
Wiederverwendbare Gegenstände werden fachgerecht gereinigt und desinfiziert.

Luzern, 19. November 2021

Seite 7 / 7

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

7.9. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen
Es muss genügend Zeit eingeplant werden, um eine lückenlose Zutrittskontrolle zu gewährleisten.
Die Hochschule Luzern – Design & Kunst stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Der Bestand wird regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.
Die Hochschule Luzern – Design & Kunst lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
Die Projektleiterin der Veranstaltung und Kontaktperson COVID-19 überprüft die Umsetzung der Massnahmen an der Veranstaltung und weist das Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vor und gewährt den Zutritt zur Veranstaltung.
Die Projektleiterin der Veranstaltung und Leiter Hausdienst überprüfen vor Beginn der Veranstaltung die korrekte Umsetzung der Massnahmen. Lücken oder Unstimmigkeiten werden bis zu Beginn angepasst.
Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

7.10. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen
Die Veranstaltungsgastronomie (Kioskbetreiberin IG Arbeit) orientiert sich am Schutzkonzept der Gastronomie.

8. Verantwortlichkeiten und Haftung

Für die korrekte Umsetzung der Schutzmassnahmen, inklusive Zertifikatskontrolle, während der der Veranstaltung ist die Projektleiterin der Veranstaltung, Nina Wismer, verantwortlich. Anfallende Bussgelder, die durch behördliche Kontrollen an der Veranstaltung ausgesprochen werden, sind vom Veranstalter der Veranstaltung der Hochschule Luzern – Design & Kunst zu tragen.

Bei Gefährdung von Besuchern/innen, Mitarbeitenden und sonstigen in die Veranstaltung involvierten Personen, die durch die Nichteinhaltung des Schutzkonzepts entsteht, hat die Projektleiterin Nina Wismer, das Recht, den Anlass abubrechen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter die Hochschule Luzern – Design & Kunst.

Eine Verschlechterung der epidemiologischen Lage kann jederzeit wieder eintreten und hat in der Folge Anpassungen am Schutzkonzept zur Folge.

9. Abschluss

Dieses Dokument wird allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert und steht zum Download auf hslu.ch/infotage-design-kunst zur Verfügung.

Verantwortliche Person: Nina Wismer, Projektleiterin



Emmenbrücke, 19.11.2021

Datum/Ort

Unterschrift